

## Satzung

### Turn-und Sportgemeinschaft Landbau Schöneiche e. V.

#### §1

- (1) Der am 06.08.1990 gegründete Verein trägt den Namen:  
**„Turn-und Sportgemeinschaft Landbau Schöneiche e. V.“**,  
abgekürzt: TSGL Schöneiche e. V.
- (2) Der Verein ist aus der BSG Landbau Schöneiche hervorgegangen und behält das Vereinszeichen mit verändertem Namen bei.
- (3) Er hat seinen Sitz in 15566 Schöneiche bei Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

#### §2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### §3

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Organe des Vereins (§ 8) können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine angemessene Entschädigung erhalten.

## **§4**

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein darf Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet auf Antrag über die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung (Ehrenamtsfreibetrag).

## **§5**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Antragstellung zur Mitgliedschaft erfolgt unter Anerkennung der Vereinssatzung.

## **§6**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich zum Ende eines jeden Quartals mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) Bei Mitgliedern von Mannschaften im regulären Spielbetrieb ist der Austritt nur zum Ende der Spielsaison möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand nach § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Quartalen trotz erfolgter schriftlicher Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.Die Mitteilung über den Ausschluss ist mit Einschreiben zuzustellen.

## §7

- (1) Jedes Mitglied zahlt grundsätzlich Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## §8

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Geschäftsführender Vorstand
  - c) Gesamtvorstand

## §9

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich bis zum 31. März statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - a) der Geschäftsführende Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Abteilungsleitungen und durch öffentlichen Aushang. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands
  - Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Jugendwarts
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Abstimmung mit Mehrheit bejaht wird. Ausgeschlossen davon sind Anträge auf Satzungsänderungen. Diese sind bis zum 31. Januar schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (10) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 10**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinstätigkeit hauptamtliche Geschäftsführer einstellen und gibt dieser Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## **§ 11**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Vorsitzenden der Abteilungen und dem Jugendwart. Ehrenvorstände können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten in den Abteilungen zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder häufiger, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder der Geschäftsführende Vorstand es beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (Vorstand nach § 26 BGB) ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

## **§ 12**

- (1) Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13**

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

## **§ 14**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 15**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen:
- a) Ehrenordnung
  - b) Beitragsordnung
  - c) Finanzordnung
  - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
  - e) Geschäftsordnungen

## **§ 16**

- (1) Die Abteilungen sind der Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind juristisch unselbstständig und unabhängig voneinander für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und des bestätigten Budgets verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.

## § 17

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
  - b) von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Oder-Spree e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. April 2013 in Kraft.